

7130

Anlage 2

Übersicht
über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Investitionssummen
für das Kalenderjahr 19.....

	Zahl		Investitionssummen in Mio. DM *1)	
	Be- richts- jahr	davon Über- hang	Berichts- jahr	davon Über- hang aus Vorjahren
1. Eingegangene Anträge auf				
- Genehmigung (Neu- u. Änderungs- genehmigung im formellen u. vereinfachten Verfahren)		X		X
- Vorbescheid		X		X
Summe:		X		X
2. Abschluß der Verfahren durch				
- Genehmigung				
- Vorbescheid				
- Ablehnung				
- Rücknahme				
Summe:				
3. Dauer der immissions- schutzrechtlichen Ver- fahren *2)				
- unter 6 Monaten		X	X	X
- 6 bis 12 Monate		X	X	X
- über 12 Monate		X	X	X
Summe: *3)		X	X	X
4. Verzögerungen durch un- vollständige Anträge oder Unterlagen		X		X
5. Inanspruchnahme der Geneh- migung nicht möglich wegen Rechtsbehelfsverfahren - einschl. Widerspruch - (nur verfolgen, wenn In- vestitionsvolumen über 1 Mio. DM), angestrengt durch	*4) *5)	*6)		
- Antragsteller				
- Dritte				
Summe:				
6. Inanspruchnahme der Ge- nehmigung möglich, weil Abschluß von Rechtsbe- helfsverfahren (nur ver- folgen, wenn Investi- tionsvolumen über 1 Mio. DM)			*7)	*7)

X = nicht ausfüllen

Fußnoten:

- ¹⁾ Beim Vorbescheid-Verfahren und **Teilgenehmigungs-Verfahren** ist jeweils das gesamte Investitionsvolumen anzugeben, jedoch nur einmal für das jeweilige Vorhaben. Weitere **Teilgenehmigungs-Anträge** und Teilgenehmigungs-Bescheide bleiben deshalb nach Zahl und Investitionsvolumen unberücksichtigt.
- ²⁾ Gemeint ist der Zeitraum zwischen dem Eingangsdatum des Antrages und dem Datum der Entscheidung; bei **Teilgenehmigungs-Entscheidungen** gilt nur das Datum der 1. Teilgenehmigung.
- ³⁾ Die Summe zu 3. muß mit der Summe zu 2. übereinstimmen.
- ⁴⁾ Hierzu gehören auch solche Fälle, in denen zwar die Genehmigung im Dezember des Vorjahres erteilt, jedoch im Januar des Berichtsjahres erst angefochten wurde.
- ⁵⁾ Hier sind auch solche Fälle zu berücksichtigen, in denen die Genehmigung im Berichtsjahr erteilt und trotz Rechtsbehelfsverfahren noch im Berichtsjahr unanfechtbar wird; die Zahl dieser Fälle ist auch unter 6. anzugeben.
- ⁶⁾ Hier sind alle am Ende des Berichtsjahres noch nicht unanfechtbaren Genehmigungsentscheidungen, d.h. aus allen Vorjahren, zu erfassen.
- ⁷⁾ Einzutragen ist der Investitionswert der betroffenen Vorhaben ohne Berücksichtigung der Dauer der Verzögerung.

Erläuterungen (gehören nicht zum Formular):

1. Der Begriff „Investitionssumme“ bezieht sich auf den Betrag, der nach dem **Gebührenrecht** anzugeben ist und kann sich von dem tatsächlichen Investitionsvolumen unterscheiden.
2. Hier kommt es in der Regel nur auf die die Investition auslösende Grundentscheidung (Vorbescheid bzw. 1. Teilgenehmigung) an, denn bisher ist noch kein Vorhaben bekannt geworden, in dem die Grundentscheidung durch Folgeentscheidungen (weitere Teilgenehmigung) annulliert wurde.
3. Auf die Erfassung der nicht ausgenutzter Genehmigungen einschließlich des betroffenen Investitionsvolumens wird verzichtet.